

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RLw 4/82

Urteil

Verkündet
am 18. August 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

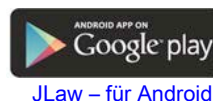
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. September 1982 wird zurückgewiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Landabgaberente.

Der 1920 geborene Kläger bewirtschaftete in den letzten fünf Jahren vor Abgabe seines landwirtschaftlichen Betriebes zum 1. November 1978 etwa 22 Hektar (ha). Seit 1972 war er für eine Feuerversicherungsgesellschaft tätig und erzielte daraus beginnend mit dem Jahre 1972 Jahresprovisionseinnahmen in Höhe von 2.574,02 DM, 4.382,36 DM, 8.198,89 DM, 10.614,06 DM, 13.405,27 DM, 14.128,16 DM und 8.200,-- DM.

Sein Antrag auf Landabgaberente blieb erfolglos (Bescheid vom 23. August 1979; Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 1980). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, Landabgaberente zu gewähren (Urteil vom 17. September 1981). Die Berufung der Beklagten führte zur Klageabweisung (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 23. September 1982). Das LSG hat den Anspruch auf Landabgaberente verneint, da der Kläger in den letzten fünf Jahren vor Abgabe des Betriebes nicht überwiegend hauptberuflich landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei. Der Kläger sei dies lediglich während der ersten beiden Monate des Fünfjahreszeitraums im November und Dezember 1973 gewesen. Ab 1974 habe er daneben gleichwertig den Beruf eines Versicherungsvertreters aus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

geübt, von dem üblicherweise gleichartig Tätige ihren Lebensunterhalt bestritten, und er habe damit - entgegen seinen Angaben - ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) erzielt. Maßgebend seien die vom Finanzamt im Wege der Steuerschätzung in den Steuerbescheiden festgesetzten Jahreseinkommen. Unabhängig davon gelange der Senat aber hilfsweise zum gleichen Ergebnis in entsprechender Anwendung des § 287 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Unter den näher beschriebenen Umständen (fehlende Buchführung usw) wäre auch durch ein Sachverständigengutachten der Gewinn nicht verlässlicher festzustellen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe zu Unrecht eine Bindung an die Steuerbescheide angenommen, da er den Angaben in den Einkommensteuerbescheiden widersprochen habe. Die analoge Anwendung des § 287 ZPO sei fehlerhaft, da eine Ergänzung des vom landwirtschaftlichen Sachverständigen erstellten Gutachtens oder weitere Gutachten hätten eingeholt werden müssen.

Der Kläger beantragt,

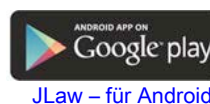
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

II

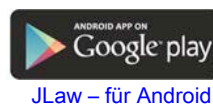
Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Die Voraussetzungen des als Anspruchsgrundlage für die begehrte Landabgaberente allein in Betracht kommenden §§ 41 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sind hinsichtlich des Absatzes 1 Buchst d in der auf die streitige Zeit ab November 1978 anzuwendenden Fassung durch das 6. Änderungsgesetz GAL (ÄndG-GAL) vom 26. Juli 1972 (BGBl I, 1293) nicht erfüllt. Nach der zuvor geltenden Fassung durch das 4. ÄndG vom 29. Juli 1969 (BGBl I, 1017) setzte die Vorschrift voraus, daß der landwirtschaftliche Unternehmer sein Unternehmen während der letzten fünf Jahre vor der Abgabe "überwiegend im Hauptberuf bewirtschaftet hat". Die Vorschrift wurde im GAL 1972 neu gefaßt; erforderlich ist seitdem, daß der landwirtschaftliche Unternehmer "überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist". Mit der Neuformulierung wollte der Gesetzgeber nur die in der Praxis gefundene Auslegung bestätigen, daß die landwirtschaftliche Unternehmereigenschaft in den fünf Jahren vor der Unternehmensabgabe nicht durchgehend vorgelegen haben müsse, ohne die Vorschrift im übrigen inhaltlich zu ändern (BSGE 38, 236, 237 f).

Das LSG hat sich der Rechtsprechung des Senats angeschlossen, daß ein Unternehmer, der zugleich eine andere selbständige Tätigkeit ausübe, von der gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten, nicht hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sei; dabei komme es grundsätzlich nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

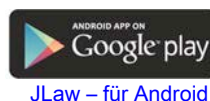
darauf an, durch welche Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt werde und wie hoch der jeweilige Zeitaufwand sei (Hinweis auf das bereits angeführte Urteil des Senats vom 5. Dezember 1974, BSGE 38, 232, 235). Mit einer anderen Tätigkeit werde der Lebensunterhalt üblicherweise allein bestritten, wenn diese in der Regel oder häufig allein ausgeübt zu werden pflege und wenn sie die Grenze rentenversicherungsrechtlicher Geringfügigkeit iS des § 8 SGB IV überschreite (Hinweis auf Urteil vom 22. Juni 1978 - 11 RLw 8/77 -; SdL 78, 298).

Hierzu ist ergänzend hervorzuheben, daß der andere Beruf die Annahme einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nur dann zuläßt, wenn er auch "deutlich erkennbar" nur als Nebenberuf ausgeübt wird (so schon Urteil vom 5. Dezember 1974, BSGE 38, 236, 238). Bei einer Gesamtschau der beiden ausgeübten Berufe muß es auf der Hand liegen, dh evident sein, daß die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit die wesentliche Lebensgrundlage gewesen ist, wie der Senat im Urteil vom 11. Februar 1982 (SozR 5850 § 41 Nr 11) ausgeführt hat. Dies ist gerade für den vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung.

Eine solche Evidenz ist nämlich hier ohne weiteres zu verneinen. Dafür genügt die unangegriffene Feststellung des LSG, daß das Finanzamt im Wege der Steuerschätzung auf der Grundlage der im einzelnen angegebenen Provisionseinnahmen ab 1974 Jahreseinkommen festgestellt hat, die über der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV liegen. Die rentenversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze ist dabei auch dann überschritten, wenn für die Jahre



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1974 bis 1976 nicht die erst ab 1977 geltende Grenze des § 8 SGB IV, sondern die des § 168 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF vom 9. Juni 1965 herangezogen wird. Die Überschreitung war nicht unbedeutend; sie betrug für die Jahre ab 1974 sogar mehr als 50 vH. Schon die vom Finanzamt festgestellten Jahreseinkommen schließen es somit aus, bei der auf die evidenten Umstände abgestellten beruflichen Gesamtschau in der Tätigkeit als Versicherungsvertreter nur einen Nebenberuf zu erblicken.

Da es nur auf die Evidenz der Geringfügigkeit ankommt, ist es sonach belanglos, daß in der Regel im Sozialrecht eine Bindung an Entscheidungen der Finanzbehörden nicht besteht (BSGE 20, 6, 9; SozR 2200 § 1248 Nrn 19 und 22; zu Ausnahmen vgl SozR 5420 § 5 Nr 3). Desgleichen ist es ohne Belang, ob nach dem Steuerrecht zu ermittelnde Einkünfte von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in entsprechender Anwendung des § 162 AO oder in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO geschätzt werden dürften. Der Senat hat im Rahmen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL auf die - dort nicht genannte - Geringfügigkeitsgrenze des Rentenversicherungsrechts abgestellt, um ein brauchbares Merkmal für die Feststellung bloßer nebenberuflicher Tätigkeiten zu haben. Die berufliche Gesamtschau soll sich nach leicht erkennbaren Umständen orientieren, zumal sonst die Gemeindebehörden kaum in der Lage wären, die von ihnen in § 41 Abs 5 GAL geforderte Bescheinigung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL auszustellen. Deshalb ist auch das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze möglichst aufgrund der insoweit vorhandenen evidenten Anzeichen zu prüfen. Die ^{Ver-}Bewertung der Steuerbescheide hätte somit nur dann



-7-

bedenklich erscheinen können, wenn das Finanzamt die Einnahmen des Klägers offensichtlich zu hoch festgestellt hätte. Dafür gibt es jedoch keine Belege. Der Kläger hat nicht auf gegen die Bescheide von ihm eingelegte Rechtsmittel verwiesen. Das LSG ist sogar bei hilfsweise eigener Schätzung zum selben Ergebnis gekommen. Daß trotz fehlender Buchführung die Einholung eines weiteren Gutachtens das Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze hätte evident machen können, ist nicht ersichtlich, so daß das LSG mit Recht keinen weiteren Sachverständigenbeweis erhoben hat.

Die wahrscheinlich nahe an das Vierfache einer Existenzgrundlage heranreichende Größe des bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes von etwa 22 ha erlaubt keine andere Entscheidung. Der Senat war zwar in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Bedeutung eines neben der Landwirtschaft ausgeübten Berufes nur mit kleineren Betrieben befaßt (SozR 5850 § 41 Nrn 2, 9, 10 und 11 sowie SdL 78, 298); dabei hatte er bei der Gesamtabwägung auch auf diese Größe des landwirtschaftlichen Betriebes abgehoben. In der Entscheidung SozR 5850 § 41 Nr 11 hat der Senat aus dem Zusammenhang des § 41 GAL indessen schon hergeleitet, daß nach dem Gesetz selbst die Bewirtschaftung eines Unternehmens bis zum Umfang des Fünffachen einer Existenzgrundlage noch nicht die Eigenschaft als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer begründen muß; der Gesetzgeber gehe davon aus, daß bis zu einer solchen Unternehmensgröße außerdem ein anderer Beruf ausgeübt werden und dieser sogar das Übergewicht haben konnte. Aus diesem Grunde muß bis zur fünffachen Existenzgrundlage auch für größere Betriebe der vom Senat entwickelte Grundsatz gelten, daß der Un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

ternehmer kein hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer war, wenn er außerdem eine andere selbständige Tätigkeit ausübte, von der gleichartig Tätige üblicherweise oder doch häufig ihren Lebensunterhalt allein bestreiten, sofern hierbei die Grenzen der Geringfügigkeit in evidenter Weise überschritten wurden.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)